

Zürich, 2. Dezember 1998

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. September 1998 reichten Gemeinderat Robert Schön-  
bächler (CVP) und 7 Mitunterzeichnende folgende Motion GR  
Nr. 98/305 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, raschmöglichst den Regionalen Richtplan dahingehend zu ergänzen oder zu ändern, dass anstelle des Kopfbahnhofes Zürich HB im Raum «Herdern» ein Fernbahnhof (Durchgangsbahnhof) eingetragen wird, der mit dem lokalen ÖV-Netz optimal verbunden werden kann. Die dadurch freiwerdenden Gleisflächen zwischen dem jetzigen Hauptbahnhof und «Herdern» werden zu geeigneten Bauzonen und erforderlichem Erholungsraum erklärt.

### **Begründung:**

Als Objekt, nebst dem jetzigen Hauptbahnhof den zweiten attraktiven Pol zu bilden, bietet sich ein neuer Fernbahnhof an, der westlich der Hardstrasse zu plazieren ist, damit der Schritt zu einem Durchgangsbahnhof gemacht werden kann, um den Anschluss an das internationale Fernverkehrsnetz in Europa nicht zu verlieren.

In städtebaulicher Hinsicht bietet sich auf dem freiwerdenden bisherigen Bahngelände von 78 ha Fläche, ein städtischer Grossraum mit Einmaligkeitscharakter an.

Profitieren von dieser Massnahme würden mit Sicherheit auch die Stadtkreise 4 und 5. Erstmals seit ihrer Entstehung ergäbe sich für diese die Möglichkeit zum Zusammenwachsen, verbunden durch den gemeinsamen Grossraum. Mit diesem Fernbahnhof würde ein allfälliger 2. Durchgangsbahnhof, als Alternative zum geplanten Flügelbahnhof im jetzigen Hauptbahnhof, überflüssig.

Der alte Hauptbahnhof kann zur Stadthalle für Grossveranstaltungen unter einem Dach umgestaltet werden und der unterirdische S-Bahn-Bahnhof bleibt erhalten und kann gegebenenfalls erweitert werden.

Mit diesem – von den SBB bereits 1946 erwogenen und ausgearbeiteten Vorschlag – würde der neue Fernbahnhof zu einem «Tor zu Europa», so wie der Flughafen das «Tor zur Welt» (siehe auch «Stadtentwicklung Zürich 2100»; Helmut Spieker, Professur für Architektur und Entwurf, ETH Höggerberg).

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Ablehnung der Entgegennahme einer Motion schriftlich zu begründen.

Der Stadtrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Zurzeit liegt der Entwurf des Stadtrates für den regionalen Richtplan beim Gemeinderat zur Beratung.

Im regionalen Richtplan sind gemäss Planungs- und Baugesetz Einträge zulässig und sinnvoll, die zur Erfüllung regionaler Bedürfnisse nötig sind. So enthält der massgebende § 30 PBG folgende Bestimmung:

«Der regionale Richtplan erfasst Gebiete, die nach ihrer Lage, nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, nach der Erschliessung, Versorgung und Ausstattung sowie nach ihrer mutmasslichen Entwicklung einer abgestimmten Raumordnung bedürfen und zugänglich sind.

Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die nämlichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten.

Der Siedlungsplan kann insbesondere die gemeinde- oder gebietsweise anzustrebende bauliche Dichte festlegen.

Der Verkehrsplan enthält namentlich

- a) die Strassen und Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung;
- b) die Tram- und Buslinien mit den zugehörigen Anlagen;
- c) Bahnlinien sowie Anschlussgleise und Anlagen für den Güterumschlag;
- d) Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege unter Einbezug historischer Verkehrswege.»

Im Kanton Zürich sind die Eisenbahnanlagen auf kantonaler Stufe geregelt. Aufgrund dieser Sachlage besteht nach Ansicht des Stadtrates kein Spielraum, auf regionaler Stufe so schwergewichtige Festlegungen wie die Verlegung des Zürcher Hauptbahnhofes durchsetzen zu wollen.

Der Motionär fordert den Eintrag einer der kantonalen Stufe vorbehaltenen Festlegung im regionalen Richtplan. Dies ist nach Ansicht des Stadtrates kaum zulässig. Zudem sollten Einträge in Richtplänen einen gewissen Konkretisierungsgrad aufweisen, da die Behörden verpflichtet sind, mit dem Eintrag die raumplanerischen Massnahmen zu ergreifen, damit die Einträge auch realisiert werden können.

Beim vorgeschlagenen «Fernbahnhof Herdern» ist weder der Ort bekannt, wo er zu liegen kommen soll, noch ist ein konkretes Projekt vorhanden.

Die Gründe, die der Stadtrat gegen einen neuen Fernbahnhof in der Herdern anführt, hat er ausführlich in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Gemeinderat Robert Schönbächler vom 19. August 1998 GR Nr. 98/260 und in der Zuschrift auf die Motion von Gemeinderat Robert Schönbächler vom 23. September 1998 GR Nr. 98/316 dargelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**